

Oberbayerisches Amtsblatt

154

159

159

160



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

154

Nr. 18 / 5. September 2014

Inhaltsübersicht

Jagdwesen

Neufassung der Rechtsverordnung über den räumlichen Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild (HHG) im Regierungsbezirk Oberbayern

Landesentwicklung

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung der Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Dreiundzwanzigste Änderung): Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen 2.8. Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen

Verbandssatzung des Planungsverbands Region Oberland

163

162

Kommunales Förderwesen

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Jagdwesen

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neufassung der Rechtsverordnung über den räumlichen Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild (HHG) im Regierungsbezirk Oberbayern vom 28. Februar 1996 (OBABI S. 25), geändert durch Rechtsverordnungen vom 7. Oktober 1999 (OBABI S. 139), 3. März 2004 (OBABI S. 41) und 9. Juli 2014 (OBABI S. 132)

Vom 13. August 2014

Aufgrund von § 10a Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBI S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2013 (BGBI I S. 1386), und von Art. 13 Abs. 4 des Bayer. Jagdgesetzes (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBI S. 174, ber. 2014, S. 96), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 S. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes (BayRS 792-2-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2014 (GVBI. S. 250), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

162

§ 1

Der räumliche Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild (HHG) im Regierungsbezirk Oberbayern wird wie folgt abgegrenzt:

1. HHG Wildsteig

Gemeinschaftsjagdrevier Bayersoien-Süd

Gemeinschaftsjagdrevier Fronreiten

Gemeinschaftsjagdrevier Prem

Gemeinschaftsjagdrevier Steingädele

Gemeinschaftsjagdrevier Wies-Hiebler

Gemeinschaftsjagdrevier Wildsteig-Süd

Gemeinschaftsjagdrevier Wildsteig-Ost

Gemeinschaftsjagdrevier Wildsteig-Nord

Gemeinschaftsjagdrevier Wildsteig-West

Eigenjagdrevier Eberth

Eigenjagdrevier Lindegg

Eigenjagdrevier Resle

Eigenjagdrevier Schildschwaig

Eigenjagdrevier Weidegenossenschaft Prem

Staatsjagdrevier Kläpperfilz

Staatsjagdrevier Landwald

Staatsjagdrevier Oberammergau, soweit die Flächen im

Landkreis Weilheim-Schongau liegen

ferner die im Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben, östlich des Baumgartenköpfls, westlich des Roßkopfs und zwischen dem Angstbach und der Hohen Bleick liegenden Teile des Staatsjagdreviers Oberammergau (Verordnung der Regierung von Schwaben vom 1. Februar 2001, RABI Schw, S. 17).

2. HHG Werdenfels Süd

Gemeinschaftsjagdrevier Garmisch

Gemeinschaftsjagdrevier Krün-Ost

Gemeinschaftsjagdrevier Krün-West

Gemeinschaftsjagdrevier Krün-Rindberg

Gemeinschaftsjagdrevier Mittenwald

Gemeinschaftsjagdrevier Oberau

Gemeinschaftsjagdrevier Partenkirchen

Gemeinschaftsjagdrevier Saulgrub-Altenau-Berg

Gemeinschaftsjagdrevier Wallgau

Gemeinschaftsjagdrevier Wamberg

Eigenjagdrevier Oberammergau-Sonnenberg

Eigenjagdrevier Reintalanger

Eigenjagdrevier Unterammergau links der Ammer I

Eigenjagdrevier Unterammergau links der Ammer II

Staatsjagdrevier Mittenwald

Staatsjagdrevier Oberammergau, soweit nicht in der HHG

Wildsteig und HHG Werdenfels-West enthalten

3. HHG Werdenfels West

Gemeinschaftsjagdrevier Bad Kohlgrub-Berg-Ost

Gemeinschaftsjagdrevier Bad Kohlgrub-Berg-West

Gemeinschaftsjagdrevier Eschenlohe-Moos-Berg

Gemeinschaftsjagdrevier Ettal

Gemeinschaftsjagdrevier Hechendorf

Gemeinschaftsjagdrevier Murnau I (soweit es innerhalb

des Rotwildgebiets liegt)

Gemeinschaftsjagdrevier Murnau II (soweit es innerhalb

des Rotwildgebiets liegt)

Gemeinschaftsjagdrevier Oberammergau

Gemeinschaftsjagdrevier Saulgrub-Wurmansau

Gemeinschaftsjagdrevier Schwaigen-Nord

Gemeinschaftsjagdrevier Schwaigen-Süd

Gemeinschaftsjagdrevier Unterammergau rechts der

Ammer

Eigenjagdrevier Eschenlohe-Köchel-Moos

Eigenjagdrevier Oberammergau-Aufacker-Laber

Staatsjagdrevier Grafenaschau

Staatsjagdrevier Oberammergau (Ettaler Berg)

4. HHG Werdenfels Ost

Gemeinschaftsjagdrevier Eschenlohe-Schellenberg-Seeleiten

Gemeinschaftsjagdrevier Großweil (soweit es innerhalb

des Rotwildgebiets liegt)

Gemeinschaftsjagdrevier Ohlstadt I

Gemeinschaftsjagdrevier Ohlstadt II

Gemeinschaftsjagdrevier Ohlstadt III Gemeinschaftsjagdrevier Ohlstadt V

Gemeinschaftsjagdrevier Ohlstadt VI

Eigenjagdrevier Buchwies

Eigenjagdrevier Eschenlohe-Archtal

Eigenjagdrevier Eschenlohe-Simetsberg-Kuhalm

Eigenjagdrevier Eschenlohe-Wengwies

Eigenjagdrevier Gstaig

Eigenjagdrevier Ohlstadt IV

Eigenjagdrevier Wasserstein

Staatsjagdrevier Schwaiganger

5. HHG Isarwinkel

Gemeinschaftsjagdrevier Anger 1

Gemeinschaftsjagdrevier Anger 2

Gemeinschaftsjagdrevier Arzbach

Gemeinschaftsjagdrevier Bad Heilbrunn Bergjagd

Gemeinschaftsjagdrevier Bad Heilbrunn Taljagd

Gemeinschaftsjagdrevier Benediktbeuern

Gemeinschaftsjagdrevier Bichl Bergjagd

Gemeinschaftsjagdrevier Bichl Taljagd

Gemeinschaftsjagdrevier Gaisach 1

Gemeinschaftsjagdrevier Gaisach 2

Gemeinschaftsjagdrevier Greiling

Gemeinschaftsjagdrevier Jachenau 1

Gemeinschaftsjagdrevier Jachenau 2

Gemeinschaftsjagdrevier Jachenau 3

Gemeinschaftsjagdrevier Jachenau 4

Gemeinschaftsjagdrevier Kochel 1

Gemeinschaftsjagdrevier Kochel 2

Gemeinschaftsjagdrevier Lenggries

Gemeinschaftsjagdrevier Oberfischbach

Gemeinschaftsjagdrevier Ort

Gemeinschaftsjagdrevier Reichersbeuern

Gemeinschaftsjagdrevier Ried

Gemeinschaftsjagdrevier Schlegldorf

Gemeinschaftsjagdrevier Schlehdorf 1

Gemeinschaftsjagdrevier Schlehdorf 2

Gemeinschaftsjagdrevier Wackersberg

Gemeinschaftsjagdrevier Wegscheid

Eigenjagdrevier Böblsberg

Eigenjagdrevier Paindl

Eigenjagdrevier Pfundberg

Eigenjagdrevier Rauchenberg

Eigenjagdrevier Roßstein-Rauhalm

Staatsjagdrevier Isarwinkel

6. HHG Miesbach

Gemeinschaftsjagdrevier Bad Wiessee

Gemeinschaftsjagdrevier Bayrischzell-Miesing

Gemeinschaftsjagdrevier Bayrischzell-Seeberg

Gemeinschaftsjagdrevier Bayrischzell-Wendelstein

Gemeinschaftsjagdrevier Dürnbach

Gemeinschaftsjagdrevier Fischbachau-Aurach

Gemeinschaftsjagdrevier Fischbachau-Breitenstein

Gemeinschaftsjagdrevier Fischbachau-Rohnberg

Gemeinschaftsjagdrevier Gmund-Berg

Gemeinschaftsjagdrevier Gmund-Heim

Gemeinschaftsjagdrevier Hausham 1

Gemeinschaftsjagdrevier Hausham 2

Gemeinschaftsjagdrevier Hausham 3

Gemeinschaftsjagdrevier Hundham-Auerberg

Gemeinschaftsjagdrevier Hundham-Schwarzenberg

Gemeinschaftsjagdrevier Kreuth-West

Gemeinschaftsjagdrevier Kreuth-Ost

Gemeinschaftsjagdrevier Rottach-Egern Peißenberg

Gemeinschaftsjagdrevier Rottach-Egern Wallberg

Gemeinschaftsjagdrevier Schliersee 1

Gemeinschaftsjagdrevier Schliersee 2

Gemeinschaftsjagdrevier Tegernsee

Gemeinschaftsjagdrevier Waakirchen-Süd

Gemeinschaftsjagdrevier Waakirchen-Nord

Gemeinschaftsjagdrevier Wörnsmühl

Eigenjagdrevier Bauer in der Au

Eigenjagdrevier Hohlenstein

Staatsjagdrevier Jenbach-Durhamerberg

Staatsjagdrevier Leitnergraben

7. HHG Kampenwand

Gemeinschaftsjagdrevier Aschau im Chiemgau

Gemeinschaftsjagdrevier Bernau

Gemeinschaftsjagdrevier Nußdorf

Eigenjagdrevier Cramer-Klett

Eigenjagdrevier Feichteck

Staatsjagdrevier Chiemgau-Priental (Flächen im Landkreis

Rosenheim)

Staatsjagdrevier Frasdorf

Staatsjagdrevier Nußdorf

8. HHG Inntal

Folgende Reviere, soweit sie innerhalb des Rotwildgebiets liegen:

Gemeinschaftsjagdrevier Brannenburg

Gemeinschaftsjagdrevier Degerndorf

Gemeinschaftsjagdrevier Feilnbach

Gemeinschaftsjagdrevier Flintsbach-Ost

Gemeinschaftsjagdrevier Großbrannenberg

Gemeinschaftsjagdrevier Großholzhausen-Sulzberg

Gemeinschaftsjagdrevier Großholzhausen-Aich

Gemeinschaftsjagdrevier Großholzhausen-Spöck

Gemeinschaftsjagdrevier Kiefersfelden

Gemeinschaftsjagdrevier Litzldorf

Gemeinschaftsjagdrevier Niederaudorf-Ost

Gemeinschaftsjagdrevier Niederaudorf-West

Gemeinschaftsjagdrevier Oberaudorf

Gemeinschaftsjagdrevier Pang-Süd

Gemeinschaftsjagdrevier Pfraundorf

Gemeinschaftsjagdrevier Raubling-Ost Gemeinschaftsjagdrevier Raubling-West

Gemeinschaftsjagdrevier Raubling-wes

Gemeinschaftsjagdrevier Wiechs

Eigenjagdrevier BHS Hochrunstfilze

Eigenjagdrevier Forstverwaltung Brannenburg

Eigenjagdrevier Großalm

Eigenjagdrevier Kreuzstraße

Eigenjagdrevier Dr. Rostoski

Eigenjagdrevier Torfwerk Feilnbach

Eigenjagdrevier Unterberg

Staatsjagdrevier Gießenbach/Rechenau

Staatsjagdrevier Koller und Hochrunstfilze

Staatsjagdrevier Neukreuth

Staatsjagdrevier Tatzelwurm

Staatsjagdrevier Wildbarren

9. HHG Chiemgau

Gemeinschaftsjagdrevier Bergen

Gemeinschaftsjagdrevier Grabenstätt Süd

Gemeinschaftsjagdrevier Grassau

Gemeinschaftsjagdrevier Hammer

Gemeinschaftsjagdrevier Inzell

Gemeinschaftsjagdrevier Marquartstein-Unterwössen

Gemeinschaftsjagdrevier Reit im Winkl

Gemeinschaftsjagdrevier Rottau

Gemeinschaftsjagdrevier Ruhpolding links der Traun Gemeinschaftsjagdrevier Ruhpolding rechts der Traun

Gemeinschaftsjagdrevier Schleching

Gemeinschaftsjagdrevier Siegsdorf links der Traun Gemeinschaftsjagdrevier Siegsdorf rechts der Traun

Gemeinschaftsjagdrevier Staudach-Egerndach

Gemeinschaftsjagdrevier Vogling Süd

Staatsjagdrevier Chiemgau-Priental (Flächen im Landkreis

Traunstein)

Staatsjagdrevier Sulzberg 1

Staatsjagdrevier Sulzberg 2

10. HHG Berchtesgadener Land

Gemeinschaftsjagdrevier Anger (südwestlich der BAB 8)

Gemeinschaftsjagdrevier Au

Gemeinschaftsjagdrevier Aufham (südwestlich der BAB 8)

Gemeinschaftsjagdrevier Bayerisch Gmain

Gemeinschaftsjagdrevier Bischofswiesen-Silberg

Gemeinschaftsjagdrevier Bischofswiesen-Untersberg

Gemeinschaftsjagdrevier Bischofswiesen-Winkl

Gemeinschaftsjagdrevier Freidling (südlich der BAB 8)

Gemeinschaftsjagdrevier Karlstein

Gemeinschaftsjagdrevier Königssee

Gemeinschaftsjagdrevier Landschellenberg

Gemeinschaftsjagdrevier Maria Gern

Gemeinschaftsjagdrevier Marzoll (südlich der BAB 8)

Gemeinschaftsjagdrevier Neukirchen (südlich der BAB 8)

Gemeinschaftsjagdrevier Piding (südlich der BAB 8)

Gemeinschaftsjagdrevier Ramsau I

Gemeinschaftsjagdrevier Ramsau II

Gemeinschaftsjagdrevier Salzberg I

Gemeinschaftsjagdrevier Salzberg II

Gemeinschaftsjagdrevier Scheffau

Gemeinschaftsjagdrevier Schneizlreuth-Jettenberg

Gemeinschaftsjagdrevier Schneizlreuth-Müllnerberg

Gemeinschaftsjagdrevier Schneizlreuth-Ristfeucht

Gemeinschaftsjagdrevier Schönau

Staatsjagdrevier Berchtesgadener Alpen (südlich der BAB 8)

11. HHG Isarauen

Folgende Reviere, soweit sie im Rotwildgebiet Isarauen in den räumlichen Grenzen der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

vom 3. März 2000 (GVBI S. 111) liegen: Gemeinschaftsjagdrevier Berglern II

Gemeinschaftsjagdrevier Dietersheim

Gemeinschaftsjagdrevier Eitting V

Gemeinschaftsjagdrevier Freising I

Gemeinschaftsjagdrevier Freising II

Gemeinschaftsjagdrevier Garching II

Gemeinschaftsjagdrevier Goldach

Gemeinschaftsjagdrevier Hallbergmoos

Gemeinschaftsjagdrevier Ismaning II

Gemeinschaftsjagdrevier Ismaning III

Gemeinschaftsjagdrevier Marzling-Nord

Gemeinschaftsjagdrevier Marzling-Süd

Gemeinschaftsjagdrevier Moosburg

Gemeinschaftsjagdrevier Neufahrn-Nord

Gemeinschaftsjagdrevier Neufahrn-Süd

Gemeinschaftsjagdrevier Oberhummel

Gemeinschaftsjagdrevier Pulling

Gemeinschaftsjagdrevier Rudlfing

Gemeinschaftsjagdrevier Thonstetten

Gemeinschaftsjagdrevier Zengermoos-Moosinning

Eigenjagdrevier Asenkofen

Eigenjagdrevier Brandstadel

Eigenjagdrevier Eggertshofen

Eigenjagdrevier Erching I und II

Eigenjagdrevier Erching III

Eigenjagdrevier FMG I

Eigenjagdrevier Heinrichsruh

Eigenjagdrevier Hirschau

Eigenjagdrevier Karlshof

Eigenjagdrevier Marienhof

Eigenjagdrevier Oberbach

Eigenjagdrevier Zengermoos

Staatsjagdrevier Isarauen München-Ismaning-Garching

Staatsjagdrevier Erchinger, Freisinger, Marzlinger Au

Staatsjagdrevier Hummler- Moosburger- Schwarzau

12. HHG Mendorf

(für Damwild im Landkreis Eichstätt)

Gemeinschaftsjagdrevier Arnbuch

Gemeinschaftsjagdrevier Berghausen

Gemeinschaftsjagdrevier Breitenhill-Megmannsdorf

Gemeinschaftsjagdrevier Hüttenhausen

Gemeinschaftsjagdrevier Mendorf

Gemeinschaftsjagdrevier Pondorf I Gemeinschaftsjagdrevier Pondorf II

Gemeinschaftsjagdrevier Schafshill

Gemeinschaftsjagdrevier Steinsdorf

Gemeinschaftsjagdrevier Thannhausen

Gemeinschaftsjagdrevier Winden

Gemeinschaftsjagdrevier Wolfsbuch I

Gemeinschaftsjagdrevier Wolfsbuch II

Eigenjagdrevier Bettbrunn

Eigenjagdrevier Herrnholz

Eigenjagdrevier Hexenagger

Eigenjagdrevier Schamhaupten I

Eigenjagdrevier Schamhaupten II

Eigenjagdrevier Schamhaupten III

Eigenjagdrevier Schamhaupten IV

ferner die im Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, westlich des Schambachs und südwestlich der

Altmühl liegenden Reviere

Gemeinschaftsjagdrevier Buch (Teilfläche links der Scham-

bach)

Gemeinschaftsjagdrevier Eggersberg-Nord (Teilfläche rechtsseitig des Main-Donau-Kanals, ehemals Altmühl) Gemeinschaftsjagdrevier Eggersberg-Süd

Gemeinschaftsjagdrevier Gundlfing-Haidhof (Teilfläche rechtsseitig des Main-Donau-Kanals, ehemals Altmühl) Gemeinschaftsjagdrevier Meihern (Teilfläche rechtsseitig des Main-Donau-Kanals, ehemals Altmühl)

Gemeinschaftsjagdrevier Riedenburg/Frauenberghausen Gemeinschaftsjagdrevier Riedenburg/Hattenhausen Jagdbogen II

Gemeinschaftsjagdrevier Thann Eigenjagdrevier Eggersberg

Eigenjagdrevier Eggersberg/Riedenburg

Eigenjagdrevier Thann-Eichet

Staatsjagdrevier Altmühlmünsterer Wald

Staatsjagdrevier Pflegholz

13. HHG Naturpark Altmühltal (West)

(für Dam- und Muffelwild im Landkreis Eichstätt)

Gemeinschaftsjagdrevier Appertshofen

Gemeinschaftsjagdrevier Attenzell

Gemeinschaftsjagdrevier Biberg

Gemeinschaftsjagdrevier Böhmfeld

Gemeinschaftsjagdrevier Böhming

Gemeinschaftsjagdrevier Denkendorf Gemeinschaftsjagdrevier Echenzell

Gemeinschaftsjagdrevier Gelbelsee

Gemeinschaftsjagdrevier Gungolding II

Gemeinschaftsjagdrevier Hofstetten I Gemeinschaftsjagdrevier Hofstetten II

Gemeinschaftsjagdrevier Inching Gemeinschaftsjagdrevier Irlahüll

Gemeinschaftsjagdrevier Kinding I

Gemeinschaftsjagdrevier Pfalzpaint

Gemeinschaftsjagdrevier Pfünz

Gemeinschaftsjagdrevier Schelldorf

Gemeinschaftsjagdrevier Stammham

Gemeinschaftsjagdrevier Walting I

Gemeinschaftsjagdrevier Wettstetten

Eigenjagdrevier Arnsberg

Eigenjagdrevier Kipfenberg

Eigenjagdrevier Leinfelder

Eigenjagdrevier Neuhau-Stadtforst

Eigenjagdrevier Riedelshof

Eigenjagdrevier WAF Stammham

Staatsjagdrevier Brandholz

Staatsjagdrevier Hofstetter Forst

Staatsjagdrevier Kipfenberg (Flächen, die zwischen der Altmühl und der Bundesautobahn A 9 München – Nürnberg

Staatsjagdrevier Staudach

14. HHG Kösching

(für Damwild im Landkreis Eichstätt)

Gemeinschaftsjagdrevier Kasing I Gemeinschaftsjagdrevier Kasing II Gemeinschaftsjagdrevier Kösching III Gemeinschaftsjagdrevier Kösching IV Gemeinschaftsjagdrevier Kösching V Gemeinschaftsjagdrevier Oberdolling Eigenjagdrevier Horsch-Hellmannsberg Staatsjagdrevier Köschinger Forst Staatsjagdrevier Oberdolling

15. HHG Petersbuch

(für Muffelwild im Landkreis Eichstätt)

Gemeinschaftsjagdrevier Kaldorf Gemeinschaftsjagdrevier Petersbuch Gemeinschaftsjagdrevier Seuversholz

Gemeinschaftsjagdrevier Workerszell (nördlich der Bundesstraße 13)

Eigenjagdrevier Lohrmannshof (nördlich der Bundesstraße

Eigenjagdrevier Sperberslohe

Staatsjagdrevier Schernfelder Forst (Flächen, die nördlich

der Bundesstraße 13 liegen)

ferner die im Regierungsbezirk Mittelfranken liegenden

Reviere

Gemeinschaftsjagdrevier Raitenbuch I Gemeinschaftsjagdrevier Raitenbuch II Gemeinschaftsjagdrevier Reuth a. W.

Gemeinschaftsjagdrevier Weißenburg IV (nördlich der

Bundesstraße 13)

Staatsjagdrevier Raitenbucher Forst

(VO der Regierung von Mittelfranken vom 19. April 1984, MFrABI S. 69).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung vom 16. April 2004 (OBABI S. 57) außer Kraft.

München, 13. August 2014 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

Kommunales Förderwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Bekanntmachung vom 5. September 2014

Bezirk Oberbayern Kreisfreie Städte Landkreise Gemeinden Verwaltungsgemeinschaften Schulverbände Zweckverbände

Zuweisungsanträge gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, die Erweiterung, den Umbau und die Generalsanierung von **Schul- und Schulsportanlagen** sowie die erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen, die im Lauf des Jahres 2015 eingereicht werden sollen, sind bis spätestens

21. November 2014

der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 12.2, zu melden. Für die Meldung ist der Maßnahmen-Erhebungsbogen zu verwenden. Dieser kann von der Internetseite der Regierung von Oberbayern bezogen werden:

http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/sicherheit/05031/

Aufzuführen sind nur die Schul- und Schulsport-Maßnahmen, für die im Jahr 2015 die Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn benötigt wird. Vorhaben für Kindertageseinrichtungen sind **nicht** anzumelden.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge für Schul- und Schulsport-Maßnahmen, die nicht zu diesem Termin gemeldet werden, bei der Verteilung des Neuaufnahmevolumens im Jahr 2015 nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies bedeutet auch, dass eine Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn dann frühestens im Jahr 2016 möglich sein wird.

München, 5. September 2014 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSER-BESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Vom 24. Juli 2014

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt aufgrund des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbands vom 4. Dezember 2001 (OBABI S. 286), geändert durch Satzung vom 21. April 2005 (OBABI S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Verbandsräte, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Der Verband übernimmt für alle Sitzungsteilnehmer die Kosten für Speisen und Getränke."

- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 800 € brutto."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 350 € brutto."

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Starnberg, 24. Juli 2014

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rupert Monn

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSER-BESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Vom 24. Juli 2014

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1, Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16. Dezember 2013 (OBABI S. 366) wird wie folgt geändert:

- 1. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind vom Abwasserverband zu schätzen, wenn
- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
- der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur Angabe seines Wasserverbrauches nicht oder nicht fristgemäß nachkommt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, wird als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 1. Juli mit Wohnsitz (Haupt-, Nebenwohnsitz) auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, angesetzt. ⁵Diese pauschale Wassermenge wird neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Was-

sermenge angesetzt. ⁶Für die pauschale sowie die tatsächlich abgenommene Wassermenge werden insgesamt nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner angesetzt. ⁷In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁸Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

- b) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- "(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann beispielsweise durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser."
- 2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt."
- 3. § 14 wird gestrichen.
- 4. Es werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:
- "§ 14a Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Schmutzwassergebühr
- (1) ¹Die Einleitung des Schmutzwassers wird jährlich abgerechnet. ²Auf die Gebührenschuld sind jeweils drei Vorauszahlungen in Höhe von jeweils einem Drittel der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (2) ¹Die für den abgerechneten Verbrauch festgesetzten Nachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. ²Die Vorauszahlungen werden zu den jeweils im Gebührenbescheid festgesetzten Terminen fällig.

- § 14b Abrechnung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr
- (1) ¹Die Einleitung des Niederschlagswassers wird jährlich abgerechnet. ²Veranlagungszeitraum ist dabei das Kalenderjahr.
- (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheids fällig.
- (3) ¹Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die für das Kalenderjahr veranlagte Gebührenschuld abweichend von Absatz 2 in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. ²Die Ratenzahlung erfolgt zinslos. ³Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. ⁴Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden."

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Starnberg, 24. Juli 2014

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rupert Monn

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOL-STADT

Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 in Verbindung mit § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014/2015 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	7.625.000 €
und in den Aufwendungen mit	7.625.000 €

sowie im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	998.000€
und in den Ausgaben mit	998.000€

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf:

a) Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2013

Mitglieder-/Einleiterspezifische Einleitungsmengen

 Stadt Ingolstadt 	17.335.165 m³
 Abwasserbeseitigungsgruppe 	
Ingolstadt-Nord	2.701.029 m ³
 Gemeinde Böhmfeld 	103.171 m³
 Gemeinde Hitzhofen 	<u>141.295 m³</u>
gesamt:	20.280.660 m³

Finanzbedarf des Erfolgsplanes

Umlageverhältnis: 25,60 € / 100 m³

_	Stadt Ingolstadt	4.437.000 €
_	Abwasserbeseitigungsgruppe	
	Ingolstadt-Nord	691.000€
_	Gemeinde Böhmfeld	27.000€
_	Gemeinde Hitzhofen	36.000 €

b) Investitionsumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage

(§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung):

Mitglied/Einleiter	Einleitungskontingent	<u>Euro</u>
Stadt Ingolstadt ZV Abw.bes.gruppe	722,385 / 900	801.000
IngNord	160,525 / 900	178.000
Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	8.000
Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	11.000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € erklärt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ingolstadt, 17. Juli 2014 Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Zimmer 2.04, Am Mailinger Moos 145 in 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBI I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehörde Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Dreiundzwanzigste Änderung): Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen 2.8. Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region München hat nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß Art. 23 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) in der Ausschusssitzung am 3. Dezember 2013 erneut die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Dreiundzwanzigste Änderung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen Unterkapitel 2.8. "Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen" und umfasst die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur Sicherung und Ordnung der Rohstoffversorgung in der Region.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 16. Mai 2014 diese Sechste Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG 2012 ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt ("www.regierung.oberbayern.bayern.de"; Stichwort: Regionalplan München (14)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLpIG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
- 3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLpIG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 4. eine nach Art. 23 Absatz 4 BayLpIG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Geschäftsstelle Arnulfstraße 60, 80335 München, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Verbandssatzung des Planungsverbands Region Oberland

Vom 28. Juli 2014

Aufgrund von Art. 9 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254) erlässt der Regionale Planungsverband in der Region Oberland (17) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbands
- § 2 Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen
- § 3 Aufgaben des Verbands
- 2. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbands
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung
- 3. Abschnitt

Verbandswirtschaft

- § 15 Anzuwendende Vorschriften
- § 16 Deckung des Finanzbedarfs
- § 17 Kassenverwaltung
- § 18 Örtliche und Überörtliche Prüfung

- 4. Abschnitt Schlussvorschriften
- § 19 Aufsicht
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbands

- (1) Für die Region Oberland (17) besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen Planungsverband Region Oberland.
- (3) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden in der Regel am jeweiligen Dienstsitz des Verbandsvorsitzenden geführt.

§ 2

Mitglieder des Verbands, Bezeichnungen

- (1) Mitglieder des Verbands sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktionsund anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich. Er erfüllt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
- 1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibungen auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;

- 2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
- 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;
- 4. darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden;
- 6. bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Falls dies in Anspruch genommen werden soll, wendet sich grundsätzlich mindestens ein betroffenes Mitglied an den Verbandsvorsitzenden, der über das weitere Vorgehen entscheidet.
- (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.
- (5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und dessen Fortschreibung sowie zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Der für die Region zuständige Sachbearbeiter wird in dieser Satzung als Regionsbeauftragter bezeichnet.
- 2. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbands

Die Organe des Regionalen Planungsverbands sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Planungsausschuss
- der Verbandsvorsitzende

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen (sonstige Mitglieder). Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:
- 1. Verlust der Wählbarkeit;
- 2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
- 3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
- 4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;
- 5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.
- (4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amts eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amts verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für
- 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;

- 2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungs-Satzung und Geschäftsordnung);
- 3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) an sich ziehen.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbands vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.
- (3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.
- (7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils

einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen.

- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim gewählt; wenn für die Person des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden jeweils nur ein Vorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht, kann deren Bestellung durch Beschluss in offener Abstimmung erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9 Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 18 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.
- (2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

- (3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:
- 1. Rücktritt aus wichtigem Grund
- 2. Abberufung aus wichtigem Grund
- Verlust des Amts als Verbandsrat in der Verbandsversammlung

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.
- (6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10 Aufgaben des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:
- 1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regional plans,
- 2. Teilfortschreibungen des Regionalplans (§ 6 Abs. 2 bleibt unberührt),
- 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist,
- 4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:
- a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
- b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung und

- 5. die Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.
- (2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbands, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11 Sitzungen des Planungsausschusses

- (1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in ihrer Reihenfolge.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.
- (7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden gemäß § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbands, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Regionalen Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs.2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräfte betrauen.

§ 14 Rechtsstellung und Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 entschädigt.
- (3) Verbandsräte, die kraft ihres Amts der Verbandsversammlung angehören und weder Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender noch dessen erster Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie für sonstige mit dem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten innerhalb der Gebietszuständigkeit des Planungsverbands Region Oberland eine pauschalierte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Art. 19 BayRKG. Sonstige notwendige Auslagen werden gegen Einzelnachweis erstattet; bei angeordneten Fahrten für den Planungsverband außerhalb dessen Gebietszuständigkeit wird Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt.
- (4) Die sonstigen Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld. Daneben erhalten sie Auslagenersatz nach Maßgabe des Absatzes 3.
- (5) Der Verbandsvorsitzende, der Ausschussvorsitzende und sein erster Stellvertreter erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 4 Satz 1 und dem Auslagenersatz nach Maßgabe des Absatzes 3 für ihre Vorsitztätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung. Die weiteren Stellvertreter erhalten eine anteilige pauschale Entschädigung entsprechend der Dauer der Stellvertretung.

(6) Die Höhe

- der pauschalisierten Reisekostenvergütung nach Absatz 3 Satz 1,
- 2. des Sitzungsgeldes nach Absatz 4 Satz 1 und
- 3. der Entschädigungen nach Absatz 5

wird durch Satzung bestimmt.

(7) Angestellte und Arbeiter erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 bis 6 den ihnen für die notwendige Teilnahme an angeordneten Sitzungen und Besprechungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.

3. Abschnitt

Verbandswirtschaft

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Kostenerstattung des Freistaats Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach Art. 12 BayLpIG.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbands durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von den ihm angehörenden Landkreisen eine Umlage.
- (3) Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraft der Umlagepflichtigen bemessen. Die Vorschriften über die Ermittlung der Bezirksumlage (Art. 21 Abs. 3 FAG) gelten entsprechend.

§ 17 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbands werden bei der Gebietskörperschaft des jeweiligen Verbandsvorsitzenden geführt.

§ 18 Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung des Regionalen Planungsverbands ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung vorgelegt wird.
- (2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

4. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 19 Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbands erfolgen im Oberbayerischen Amtsblatt.

§ 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Regionalen Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 5 BayLpIG anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12. August 2008 (OBABI 2008, S. 159) außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 28. Juli 2014 Planungsverband Region Oberland

Harald Kühn Verbandsvorsitzender